

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 4. November 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Anhang der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 64, 651) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und die kantonale Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) entscheiden die Verwaltungseinheiten der Direktionen erstinstanzlich in eigenem Namen in den in anderen Erlassen vorgesehenen Fällen und in den Aufgabenbereichen gemäss Anhang 3 der VOG RR. Um wiederkehrende Geschäfte effizienter abwickeln zu können, sollen die verschiedenen Kompetenzen von der Bildungsdirektion an das Volksschulamt delegiert und in Anhang 3 Ziff. 6.3 VOG RR zusätzlich aufgeführt werden.

In Anhang 3 Ziff. 6.2 VOG RR ist ausserdem im Bereich des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes ein redaktionelles Versehen zu bereinigen.

B. Änderungsbedarf

1. Personalbereich (lit. a und b)

Gemäss Anhang 3 Ziff. 6.3 VOG RR entscheidet das Volksschulamt über die Anordnungen beim Vollzug des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31); davon ausgenommen sind Anordnungen gemäss den §§ 3 Abs. 1, 10, 14 Abs. 2 und 20 LPG. Diese Kompetenzdelegation wird neu unter Anhang 3 Ziff. 6.3 lit. a aufgeführt.

Das Volksschulamt prüft im Rahmen der administrativen Anstellungen von Lehrpersonen die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 7 Abs. 2 LPG. Lehrpersonen, die ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich abgeschlossen haben, erhalten das kantonalzürcherische Lehrdiplom. Dieses gilt gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG; LS 414.41) als Zulassung zum Schuldienst. Lehrpersonen mit einem ausserkantonalen Lehrdiplom werden gestützt auf § 12 Abs. 1 PHG nach Massgabe der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (LS 410.4) zum Schuldienst zugelassen. Dasselbe gilt für Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom, die zusätzlich über eine Anerkennung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) verfügen müssen. Gemäss § 12 Abs. 2 PHG kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion zudem weitere Lehrdiplome anerkennen, sofern die dazu führenden Ausbildungen in inhaltlicher und qualitativer Hinsicht den zürcherischen Lehrdiplomen entsprechen.

Die Prüfung von Lehrdiplomen und das Ausstellen von Zulassungen ist ein Massengeschäft. Es ist daher sinnvoll, die Anordnungen beim Vollzug von § 12 PHG an das Volksschulamt zu delegieren. Es verfügt über die notwendigen Fachpersonen.

2. Bewilligungen von Privatschulen (lit. c)

Die Bewilligungen von Privatschulen und Sonderschulen werden gestützt auf § 68 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) durch die Bildungsdirektion erteilt. Diese Bewilligungsgeschäfte sind zahlreich und mehrheitlich unbestritten, weshalb eine Delegation an das Volksschulamt zweckmässig ist.

3. Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht (lit. d)

Gemäss § 70 Abs. 1 VSG übt die Bildungsdirektion die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht aus. Wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind, kann sie geeignete Anordnungen treffen. Dazu gehören z.B. die Anordnung einer Fachaufsicht, einer externen Beurteilung oder andere Weisungen und Auflagen, deren Einhaltung zu überprüfen ist. Diese Anordnungen sollen künftig durch das Volksschulamt erlassen werden können.

4. Anerkennung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (lit. e)

Gemäss § 15 VSG kann die Bildungsdirektion von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen. Zur Entlastung der Direktion sollen die Entscheide über diese Anerkennungen künftig an das Volksschulamt delegiert werden.

5. Bewilligung von Lehrerstellen an Durchgangszentren für Asyl-suchende (lit. f)

Gemäss § 62 Abs. 3 VSG kann der Kanton in Zeiten aussergewöhnlicher Zuwanderung besondere Schulungsangebote (sogenannte Aufnahmeklassen) bewilligen. Für die darauf gestützten Bewilligungen von Lehrerstellen soll künftig das Volksschulamt zuständig sein.

6. Staatsbeiträge an Sonderschulen (lit. g)

Gemäss § 65 VSG beschliesst der Regierungsrat über die Staatsbeitragsberechtigung von öffentlichen und privaten Sonderschulen. Gestützt darauf und die §§ 8 ff. der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (LS 412.106) werden die Staatsbeiträge an die Sonderschulen ausgerichtet. Diese Verfügungen sind zahlreich und weitgehend technischer Natur. Sie sollen künftig an das Volksschulamt delegiert werden.

7. Anordnungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Ziff. 6.2)

Fälschlicherweise werden in Ziff. 6.2 bezüglich der erstinstanzlichen Kompetenzen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes «Entlassungen» aufgeführt. Richtigerweise muss es «Entlastungen» heissen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi